Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1935

03. 03. 88

Sachgebiet 50

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung zum Jahresbericht 1986 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
1	Zu Abschnitt 2.1 Zu Absatz 1 bis 4	**Ausbildungshilfe „Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages"** Die Kenntnis der Soldaten über Aufgaben und Bedeutung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages wird in Zukunft durch eine gesonderte Ausbildungshilfe weiter vertieft. Darin wird zugleich der Verfassungsauftrag des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in all seinen Aspekten verdeutlicht.	Die Ergebnisse der Truppenerprobung werden zur Zeit in den vorliegenden Entwurf der Ausbildungshilfe eingearbeitet. Die Herausgabe soll noch 1988 erfolgen.
2	Zu Abschnitt 2.1 Zu Absatz 1 bis 4	**Anwendung des Petitions- und Beschwerderechts** Die geäußerten Zweifel an Beachtung und Durchsetzbarkeit geschützter Grundrechte werden die Rechtsberater und Rechtslehrer veranlassen, sich dieser Problematik bei der Beratung und Ausbildung der Disziplinarvorgesetzten verstärkt anzunehmen.	In allen Dienstbesprechungen des Rechtspflegebereichs ist auf diese Problematik hingewiesen worden. Dies wird auch weiterhin geschehen.

Zugeleitet mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung vom 25. Februar 1988 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1987 — Drucksache 11/1131.

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
3	Zu Abschnitt 2.1 Zu Absatz 7 bis 12	**Petitions- und Beschwerderecht** Der Hinweis des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, daß in nennenswerter Zahl Erkenntnisse vorliegen, die trotz gegebener Anlässe auf eine Nichtinanspruchnahme des Petitions- oder Wehrbeschwerderechts schließen lassen, wird als Anlaß genommen, diese Frage zu untersuchen.	Die angekündigte Untersuchung ist eingeleitet. Eine Befragung soll Aufschluß bringen, wodurch sich Soldaten beschwert fühlen, warum sie sich beschwert bzw. — trotz empfundener Beschwer — davon abgesehen haben und ob ihnen eine Beschwerdeentscheidung oder eine Erledigung auf andere Weise Genugtuung verschaffen konnte. Die Vorgesetzten sollen zu ihrer Sicht als Beschwerdeentscheidende befragt werden. Der vorliegende Entwurf des Fragenkatalogs bedarf jedoch noch weiterer Differenzierungen. Der Personenkreis der Befragten wird ein repräsentatives Bild darstellen.
4	Zu Abschnitt 2.2 Zu Absatz 7	**Zuständigkeit Truppendienstgerichte** Ob die auch von den Präsidenten der Truppendienstgerichte und den Vorsitzenden der Truppendienstkammern begrüßte Anregung hinsichtlich einer Erweiterung der Zuständigkeit der Truppendienstgerichte aufgegriffen werden kann, bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Hinsichtlich der anderen vorgeschlagenen Zuständigkeitsverlagerungen müssen zunächst Erhebungen angestellt werden.	Die Erhebungen zur Anzahl der Verfahren, die den Vorschlag zur Änderung der Zuständigkeit betreffen, haben ergeben: 1. Feststellungen des Verlustes der Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 121 der Bundesdisziplinarordnung. Anzahl der gerichtlichen Verfahren: 1984: 9, 1985: 2, 1986: 6. 2. Fristlose Entlassung von Soldaten auf Zeit während der ersten vier Jahre nach § 55 Abs. 5 Soldatengesetz. Anzahl der gerichtlichen Verfahren: 1984: 36, 1985: 30, 1986: 26. 3. Verpflichtung zum Nachdienen nach § 5 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz. Anzahl der gerichtlichen Verfahren: 1984: 4, 1985: 3, 1986: 1. Die Übertragung dieser Verfahren auf die Truppendienstgerichte würde nur zu einer geringfügigen Verbesserung der Auslastung führen. Daher ist der Handlungsbedarf gering. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang der WBO-Novellierungsentwurf des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V. zu bedenken. Dieser schlägt erheblich weitergehend vor, alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren von Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis auf die Truppendienstgerichte zu übertragen. Einer so weitgehenden Zuständigkeitserweiterung widersprechen jedoch sogar der Wehrdienstrichterbund und der Deutsche Richterbund. Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter hat sich dieser Ablehnung angeschlossen.

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
5	Zu Abschnitt 2.5 Zu Absatz 1 bis 7	**Dienstzeitbelastung (individuelle finanzielle Vergütung)** Dies aber macht die leistungsgerechte und individuelle Vergütung von Spitzendienstzeiten zwingend erforderlich, zumal auch der Bundesminister der Verteidigung die Auffassung vertritt, daß die derzeitige Pauschalvergütung einer Reduzierung der Dienstzeitbelastung eher entgegensteht.	Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages wurde am 3. Februar 1988 mündlich und anschließend schriftlich über den Sachstand der Maßnahmen unterrichtet.
6	Zu Abschnitt 2.5 Zu Absatz 8 und 9	**Dienstzeitbelastung (Ausbildungsplanung)** Auch der für den auf 18 Monate verlängerten Grundwehrdienst zugeschnittene neue Gesamtausbildungsplan (GAP) ist lernzielorientiert. Soweit die personellen Vorgaben es zulassen, ist eine Verlängerung der Grundausbildung bei im wesentlichen gleichen Lernzielen beabsichtigt. Für die Vollausbildung wird der GAP keine neuen Lernziele aufnehmen, jedoch etwas höhere Zeitanhalte dort anbieten, wo die zur Zeit laufenden Truppenversuche zu knappe Vorgaben nachweisen.	Die inzwischen abgeschlossene Truppenerprobung der künftigen Ausbildungsgrundlagen („Anweisung für die Truppenausbildung", bisher: Gesamtausbildungsplan) hat zu folgenden Ergebnissen geführt: — Einführung einer dreimonatigen „Allgemeinen Grundausbildung" mit Abschluß Zuerkennung der ATN Sicherungssoldat für ca. 60% des Heeres. — Reduzierung der Dienstzeit in der Grundausbildung von 572 Stunden auf 505 Stunden. — Keine zusätzlichen Ausbildungsziele in der Vollausbildung. — Verbesserung der Ausbildung für die Mobilmachungsverwendung, besonders bei Reserveoffizieren, Reserveunteroffizieren und für — noch zu bestimmende — strukturabhängige Mangel-ATN bei Mannschaften.

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
7	Zu Abschnitt 2.6.1 Zu Absatz 1 und 2	**Personalstrukturgesetz** Die mit dem Personalstrukturgesetz eingeleitete positive Entwicklung wird sich nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen im Jahre 1987 fortsetzen.	Das Personalstrukturgesetz (PersStruktG) hat sich auch 1987 positiv im Sinne der vom Gesetzgeber beabsichtigten Folgen ausgewirkt. Der Verwendungs- und Beförderungsstau wird weiterhin deutlich gemildert. 1987 konnten insgesamt weitere 288 Berufsoffiziere des Truppendienstes nach dem PersStruktG in den Ruhestand versetzt werden. Dadurch wurden 420 Offiziere, die das für einsatzwichtige Dienstposten vorgeschriebene Grenzalter überschritten hatten, anforderungsgerecht durch jüngere Offiziere ersetzt. In einsatz- und führungswichtigen Funktionen mit Grenzalterbindung wurden im Jahre 1987 insgesamt 833 Verwendungswechsel ausgelöst. Sie führten durch entsprechende Nachbesetzungen zu einer Verjüngung von vier Jahren. Weiterhin wurden etwa 1 030 zusätzliche Beförderungen und Einweisungen vom Oberleutnant bis zum Oberst ausgelöst. Hierbei wurden besonders Hauptleute und Kapitänleutnante gefördert, die bereits 40 Jahre und älter waren. Diese Offiziere sind hinsichtlich ihrer Laufbahnerwartung durch die unausgewogene Personalstruktur besonders betroffen. Bei allen frei werdenden Stabsoffizierdienstposten wird geprüft, inwieweit in der Eingangsebene geeignete ältere Hauptleute eingesetzt werden können. Um auch die Offiziere dieser Gruppe verstärkt fördern zu können, werden sie in die Nachbesetzungsplanung der ab 1988 in drei Schritten eingerichteten 250 Anschlußverwendungen (kw-Stellen) regelmäßig einbezogen.
8	Zu Abschnitt 2.6 Zu Absatz 4	**Personalgespräche** Auch der Erlaß über Gespräche in Personalangelegenheiten wird mit dem Ziel neu gefaßt, dieses wichtige Mittel der Personalführung zu verbessern.	Der neue Erlaß über Gespräche in Personalangelegenheiten wird z. Z. erarbeitet und gleichzeitig mit dem Außerkraftsetzen des alten Erlasses (ZDv 20/6, Kap. 7) zum 1. April 1988 in Kraft gesetzt werden. Die Neufassung zielt besonders darauf ab, Transparenz und Sinnvermittlung von Personalentscheidungen zu fördern.

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
9	Zu Abschnitt 2.6.2 Zu Absatz 4 bis 8	**Verpflichtung von Soldaten auf Zeit** Der Bundesminister der Verteidigung wird alle Anstrengungen unternehmen, um die Bereitschaft zur Weiterverpflichtung mit Maßnahmen zu fördern, die über die Nachwuchswerbung hinausreichen.	Das Bundeskabinett hat am 16. Dezember 1987 die Wiedereinführung von Weiterverpflichtungsprämien für Unteroffiziere und Mannschaften mit mindestens vierjähriger Verpflichtungszeit bei mindestens zweijähriger Weiterverpflichtung gebilligt. Die Maßnahme soll am 1. Juli 1988 in Kraft treten.
10	Zu Abschnitt 2.6.3 Zu Absatz 8 bis 14	**Persönliche Umzugsverzögerungsgründe** Einen Schwerpunkt bei der Milderung versetzungsbedingter Nachteile und Härten bildet die Neufestlegung der — für die Gewährung von Trennungsgeld bedeutsamen — zwingenden persönlichen Umzugsverzögerungsgründe, insbesondere im Hinblick auf die schulische und berufliche Ausbildung von Kindern und die geltende Jahresfrist. Hierfür ist eine Änderung des Bundesumzugskostengesetzes notwendig. Auf Initiative des Bundesministeriums der Verteidigung hat der für das Umzugskostenrecht federführende Bundesminister des Innern unter Beteiligung der Länder bereits mit den Arbeiten für eine Novellierung des Gesetzes begonnen.	Der für das Umzugskostenrecht federführende Bundesminister des Innern beabsichtigt, einen in der Bund-Länder-Kommission für das Reise- und Umzugskostenrecht erarbeiteten Entwurf einer Neuordnung des Umzugskostenrechts im Laufe der kommenden Monate mit den Bundesressorts abzustimmen.
11	Zu Abschnitt 2.8.1 Zu Absatz 4 bis 8	**Unterhaltssicherung** Die Bundesregierung hat am 7. April 1987 dem „Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes" zugestimmt. Das Änderungsgesetz soll unabhängig vom Zeitpunkt der Verabschiedung mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft treten. Eine Rückwirkung zum 1. Januar 1987 ist nicht möglich. Sollte das Änderungsgesetz nicht mehr vor der Sommerpause verabschiedet werden, wird zu prüfen sein, ob Abschlagszahlungen — wie bei Besoldungserhöhungen — geleistet werden können, um die betroffenen Soldaten und ihre Familienangehörigen möglichst schnell nach der neuen Regelung abzufinden und verspätete Nachzahlungen zu vermeiden.	Das Änderungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft getreten. Die Bundesregierung hatte am 16. Juni 1987 beschlossen, ab 1. Juli 1987 Abschlagszahlungen zu leisten.

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
12	Zu Abschnitt 2.8.1 Zu Absatz 9	**Unterhaltssicherung für Wehrübende** Die zur Verwirklichung des nachfolgenden Beschlusses des Deutschen Bundestages notwendigen Gesetzesänderungen werden zur Zeit vorbereitet: „Reservisten der Bundeswehr, die Wehrübungen leisten, sollen in Zukunft im Rahmen des Unterhaltssicherungsgesetzes volle Verdienstausfallentschädigung erhalten. Die vom Bund an die Rentenversicherungsträger zu entrichtenden Rentenversicherungsbeiträge für Wehrübende sollen so angehoben werden, daß persönliche Nachteile für die Betroffenen vermieden werden."	Der Referentenentwurf eines „Achten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes" befindet sich in der Abstimmung mit den fachlich beteiligten Bundesressorts.
13	Zu Abschnitt 2.8.1 Zu Absatz 12	**Rundfunkgebührenbefreiung** Die Forderung nach einer Rundfunkgebührenbefreiung für Grundwehrdienstleistende ist vom Bundesministerium der Verteidigung mehrfach und mit Nachdruck gegenüber dem Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten zum Ausdruck gebracht und jeweils ablehnend beantwortet worden. Daher wurde der Chef des Bundeskanzleramtes gebeten, das Problem auf die Tagesordnung für Gespräche des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder zu setzen.	Trotz andauernder Bemühungen steht die angestrebte Befreiung unverändert aus.
14	Zu Abschnitt 2.8.1 Zu Absatz 19	**„Zählkind-Regelung"** Der Vorschlag, eine „Zählkind-Regelung" einzuführen, um dadurch eine finanzielle Entlastung der Eltern Grundwehrdienstleistender zu erreichen, wird geprüft.	Die vom Bundesminister der Verteidigung gewünschte Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ist z. Z. nicht durchsetzbar.

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
15	Zu Abschnitt 2.9 Zu Absatz 1	**Konzeption Reservisten** Die Konzeption Reservisten soll im I. Quartal 1988 erlassen werden.	Die Konzeption ist erarbeitet und als interne Planungsgrundlage gebilligt. Der Verteidigungsausschuß ist über den Sachstand informiert. Die Konzeption wird erlassen werden, wenn weitere parlamentarische Gremien bzw. Ministerien informiert sind und die Entscheidung über die Heeresstruktur getroffen wurde.
16	Zu Abschnitt 2.9 Zu Absatz 1	**Untersuchung Wehrersatzbehörden** Die Untersuchung der Wehrersatzbehörden hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur, mit der die ab 1989 ansteigende Wehrübungstätigkeit bewältigt werden kann, dauert an. Sie schließt die mit der Widerspruchsbearbeitung befaßten Wehrbereichsverwaltungen und deren Außenstellen ebenso ein wie Möglichkeiten einer personellen Verstärkung.	Die Untersuchung dauert an und kann erst nach der planerischen Umsetzung der Konzeption Reservisten abgeschlossen werden.
17	Zu Abschnitt 2.9 Zu Absatz 2	**Informationsarbeit in Reservistenangelegenheiten** Es ist beabsichtigt, mit Informations- und Aufklärungsarbeit in Reservistenangelegenheiten die Öffentlichkeit, die politischen Mandatsträger, die deutsche Wirtschaft, die Medien, die Truppe und die Reservisten selbst über Rahmenbedingungen, Inhalte und Ziele der Konzeption eingehend und kontinuierlich zu informieren, um Verständnis und Unterstützung zu gewinnen.	Ein umfangreiches Informationskonzept, das den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr einbezieht, ist erarbeitet und soll mit der Konzeption Reservisten erlassen werden. Die Einleitung der Maßnahmen setzt jedoch die Freigabe bislang gesperrter Haushaltsmittel voraus.

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
18	Zu Abschnitt 2.9 Zu Absatz 4 bis 8	**Wehrübungsgerechtigkeit** Es wird nicht übersehen, daß Reservisten im Rahmen der Regelungen des Wehrübungs- und Mobilmachungsübungserlasses unterschiedlich belastet werden. Eine grundlegende Verbesserung wird mit der neuen Konzeption Reservisten angestrebt. Die Ergebnisse der beim Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr kurz vor dem Abschluß stehenden Studie werden dabei einfließen.	Die Studie des Amtes für Studien und Übungen der Bundeswehr zur Wehrübungsgerechtigkeit liegt vor. Die Ergebnisse waren eine Grundlage bei der Erarbeitung der Konzeption, die der Wehrübungsgerechtigkeit ein gesondertes Kapitel widmet. Wesentliche Aussagen sind hier: — Verbesserungen sind nur im Rahmen vorgegebener Grenzen möglich, die teilweise ungleiche Bedingungen für Wehrübende schaffen (§ 3 WPflG). — Dennoch wird durch zu schaffende konzeptionelle, strukturelle und organisatorische Voraussetzungen eine möglichst ausgewogene Belastung der verfügbaren Reservisten in den Laufbahnen im Frieden angestrebt. — Neben möglichst ausgewogener Übungsbelastung gehören hierzu auch + eine frühzeitige Kenntnis der Übungstermine, + das Fördern der Einsicht in die Übungsnotwendigkeit und + die Erhöhung der Attraktivität des Übens. — Die Wehrgerechtigkeit soll vor allem in den Bereichen + Beorderung in Mob-Verwendungen, + Heranziehen zu Wehrübungen und + finanzielle und soziale Maßnahmen verbessert werden. — Die Anforderungen an Reservisten durch Wehrübungen sollen insgesamt möglichst ausgewogen, berechenbar und planbar sein.

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
19	Zu Abschnitt 2.9 Zu Absatz 9 und 10	**Doppelbesetzung von Dienstposten bei Mob-Übungen** Der Bundesminister der Verteidigung wird veranlassen, daß im Wehrübungs- und Mobilmachungsübungserlaß nachhaltiger als bisher gefordert wird, bei Spezialpersonal durch rechtzeitige Absprachen zwischen Truppe, KWEA und Reservist eine Doppelbesetzung von Dienstposten bei einer Mobilmachungsübung zu vermeiden. Auch wird die bisher rechtlich nicht gegebene Möglichkeit, den Betroffenen in einem solchen Fall aus der Mobilmachungsübung zu entlassen, auf Realisierbarkeit untersucht werden.	§ 29 Wehrpflichtgesetz sieht eine vorzeitige Entlassung mangels Verwendungsmöglichkeit zur Zeit nicht vor. Die Prüfung, wie eine rechtliche Regelung geschaffen werden kann, in den angesprochenen Fällen den Betroffenen vorzeitig die Wehrübung beenden zu lassen, dauert an. Eine durchgreifende Abhilfe zur Vermeidung von Doppelbesetzungen ist hauptsächlich von den noch zu entwikkelnden Wehrübungskonzepten der Teilstreitkräfte abhängig. Daher können die Untersuchungen erst nach Erarbeiten dieser Grundlagen abgeschlossen und wirksam werden.
20	Zu Abschnitt 2.9 Zu Absatz 11 und 12	**Wehrübungsplanung** Um die Reservisten möglichst frühzeitig über eine bevorstehende Wehrübung zu unterrichten, anzuhören und einzuberufen, wird zur Zeit geprüft, ob die Truppe ihren Bedarf bereits ein Jahr vor Übungsbeginn anfordern kann und ob eine Wehrübungsplanung für mehrere Kalenderjahre im voraus möglich ist.	Die Konzeption Reservisten fordert grundsätzlich die Ankündigung von Wehrübungen ein Jahr vor Übungsbeginn. Die praktische Umsetzung wird im Rahmen der Folgemaßnahmen untersucht. Dabei ist schon jetzt erkennbar, daß umfangreiche administrative Abstimmungen und Verfahrensänderungen erforderlich werden, die nicht ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung fallen (z. B. Verteilung von NATO-Truppenübungsplätzen). Über die o. a. Festlegung hinausgehende Ankündigungen von Übungsterminen werden nur unverbindlich als Anhalt realisierbar sein.
21	Zu Abschnitt 2.10 Zu Absatz 3	**Aufwandsvergütung bei Übungen im Ausland** Die Aufwandsvergütung bei Übungen wurde nach einer umfassenden Prüfung mit Wirkung vom 1. Januar 1986 deutlich erhöht. Sollte sich herausstellen, daß aufgrund veränderter Verhältnisse in einem Land die Abfindung unzureichend geworden ist, kann eine Anpassung vorgenommen werden.	Aufgrund der Preis- und Währungsentwicklung mußte auf Vorgabe des Bundesministers des Innern eine Rückstufung in der Ländergruppeneinteilung u. a. auch für USA (von IV in III) und Kanada (von III in II) zum 1. Oktober 1987 hingenommen werden. Für die USA bedeutet das die Kürzung der Aufwandsvergütung um 1 DM, für Kanada um 5 DM. Da eine Korrektur derzeit nicht möglich ist, soll durch Vorort-Untersuchungen besonders für die Standorte GOOSE BAY und SHILO versucht werden, Verbesserungen bei der Aufwandsvergütung für die übende Truppe zu erreichen; hierbei sollen die örtlichen Verhältnisse besonders berücksichtigt werden.

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
22	Zu Abschnitt 2.10 Zu Absatz 4	**Sanitätsdienstliche Versorgung in Budel/NL** Zur vorübergehenden Lösung des Problems wird seit 1. April 1987 ein grundwehrdienstleistender Sanitätsoffizier zusätzlich in Budel eingesetzt. Der Standortbefehl, in dem die Mitbehandlung von Familienangehörigen untersagt wurde, ist mit Weisung vom 1. April 1987 aufgehoben. Maßnahmen zur endgültigen Lösung des Problems wurden eingeleitet.	Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wurde die Verpflichtung von Sanitätsoffizieren zur ärztlichen Versorgung der Familienangehörigen im Ausland — mit Ausnahme der Standorte Beja und Decimomanu — aufgehoben, weil die Versorgung durch niedergelassene Ärzte/Zahnärzte gewährleistet ist. Dies gilt besonders im Hinblick auf die den deutschen Lebensbedingungen nahezu gleichen Verhältnisse im Standort Budel. Die Behandlung von Familienangehörigen durch Sanitätsoffiziere ist u. a. dort nur noch im Rahmen einer freiwilligen Nebentätigkeit möglich.
23	Zu Abschnitt 2.10 Zu Absatz 4	**Mitflugerlaß** Der Neufassungsentwurf der Mitflugbestimmungen wird z. Z. mit dem Bundesministerium der Finanzen verhandelt. Mit dem Abschluß der Verhandlungen und der Veröffentlichung des Erlasses ist innerhalb des 2. Halbjahres 1987 zu rechnen. Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Deutschen Lufthansa eine Flugpreisermäßigung für Bedienstete des Bundes grundsätzlich zu erörtern. Dabei soll auch ein vom Bundesministerium der Verteidigung vorgeschlagener Sondertarif für die Soldaten und ihre Familienmitglieder in den Gesamtkomplex mit aufgenommen werden.	Wegen des langwierigen Abstimmungsprozesses kann mit dem Abschluß der Verhandlungen erst innerhalb des Jahres 1988 gerechnet werden.
24	Zu Abschnitt 2.10 Zu Absatz 5	**Wohnraumversorgung im Ausland** Die Bundeswehrverwaltungsstelle ist verstärkt bemüht, Wohnungen in Beja/Portugal, die vor Jahren mangels Eigenbedarfs der Bundeswehr portugiesischen Ortskräften überlassen worden sind, für die Bundeswehr zurückzugewinnen.	Über die angesprochenen, andauernden Bemühungen hinaus wird weiterhin versucht, Wohnungen von portugiesischen Eigentümern für Bundeswehr-Angehörige zu gewinnen. Über Neu-Maßnahmen zur Erweiterung des Bestandes an Dienstwohnungen kann erst nach Abschluß der Verhandlungen über die künftige Nutzung der Luftwaffen-Basis Beja entschieden werden.
25	Zu Abschnitt 2.10 Zu Absatz 9 und 10	**Heimaturlaubsverordnung** Auch der Bundesminister der Verteidigung bewertet die Regelungen der Heimaturlaubsverordnung als kompliziert und wird deshalb erneut den für das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes federführend zuständigen Bundesminister des Innern bitten, die Verordnung zu novellieren.	Wie beabsichtigt, wurde der Bundesminister des Innern am 27. April 1987 um eine Novellierung der Verordnung gebeten. Eine Rückäußerung des zu beteiligenden Auswärtigen Amtes steht noch aus.

Lfd. Nummer	Fundstelle im Jahresbericht 1986	Stichwort und Absichtserklärung des BMVg	Sachstand über die vollzogenen Maßnahmen/ Bearbeitungsstand im BMVg
26	Zu Abschnitt 2.10 Zu Absatz 11	**Auslands-Informationsschriften** Die inzwischen gesammelten Erfahrungen mit den Informationsschriften werden mit dem Ziel einer zusammengefaßten Darstellung ausgewertet.	Die Überarbeitung der Heftreihe „Als Soldat der Bw in . . ." wird mit dem Dänemark-Heft abgeschlossen. In Verbindung mit „den Merkblättern über die Rechtsstellung der Bundeswehr, ihrer Soldaten und ihres zivilen Personals einschl. Familienangehörigen bei dienstlichem Aufenthalt in . . ." stehen somit aktualisierte Informationsunterlagen in mittlerweile bewährter Form zu den einzelnen Ländern zur Verfügung. Auf eine zusammenfassende Darstellung kann daher verzichtet werden.
27	Zu Abschnitt 3 Zu Absatz 4	**Erlaß Erzieherische Maßnahmen und Vertrauensmännerwahlgesetz** Sowohl bei der Überarbeitung des Erlasses Erzieherische Maßnahmen als auch bei der Novellierung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes und der Überarbeitung der ZDv 10/2 „Der Vertrauensmann" wird angestrebt, die Änderungen bis Anfang 1988 in Kraft zu setzen. Dabei ist beabsichtigt, die Änderungen durch ausführliche Informationen der Truppe vorab bekanntzumachen und die erforderliche Ausbildung durch entsprechende Ausbildungshilfen zu unterstützen.	Die Neufassung des Erlasses Erzieherische Maßnahmen wurde am 2. Februar 1988 durch den Bundesminister der Verteidigung gebilligt. Die Erarbeitung von Ausbildungsmaterialien wird zur Zeit abgeschlossen. Nach einer vorgeschalteten Ausbildungsphase ist beabsichtigt, den Erlaß noch in diesem Jahr in Kraft zu setzen. Die Vorbereitungen zur Änderung der ZDv 10/2 „Der Vertrauensmann" sind abgeschlossen. Der Zeitpunkt des Inkraftsetzens ist abhängig vom Abschluß der noch andauernden Novellierung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes. Sie soll noch 1988 vollzogen werden.
28	Zu Abschnitt 3 Zu Absatz 8	**Absicherung gegen Arbeitslosigkeit** Das Bundeskabinett hat am 7. April 1987 der finanziellen Absicherung ausscheidender Soldaten auf Zeit — mit einer Verpflichtungszeit über zwei und bis zu sechs Jahren — gegen Arbeitslosigkeit zugestimmt.	Die Achte Novelle zum Soldatenversorgungsgesetz vom 16. August 1987 ist rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft getreten. Danach können ehemalige Soldaten auf Zeit mit einer effektiven Dienstzeit von zwei bis innerhalb sechs Jahren im Falle der Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenbeihilfe erhalten. Darüber hinaus haben alle Soldaten auf Zeit — auch die mit einer Dienstzeit von sechs bis 15 Jahren — künftig im Falle der Bedürftigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333